

**Landsbetrieb Mobilität
Cochem-Koblenz**

**B 49 GEH- UND RADWEG
KOBLENZ MOSELWEIß-LAY**

Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Anlage 19.4

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
für das FFH-Gebiet 5809-301
„Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“**

Oktober 2014
AH/rml1208006

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Betroffene Natura 2000-Gebiete	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	2
1.3	Methode	3
2	Beschreibung des FFH-Gebiets 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und seiner Erhaltungsziele	3
2.1	Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet und im Wirkraum des Vorhabens	4
2.2	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Gebiet	5
2.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	6
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	7
3.1	Beschreibung des Vorhabens	7
3.2	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	8
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	9
6	Fazit	9
7	Literatur und Quellen	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der B49 an der Mosel zwischen Koblenz–Moselweiß und Koblenz-Lay mit wasserseitigem Geh- und Radweg.

Die vorhandene B49 erfüllt in ihrem jetzigen Zustand nicht die an eine Bundesstraße gestellten Anforderungen. Derzeit besteht im Abschnitt zwischen Koblenz-Moselweiß und Koblenz-Lay aufgrund eines fehlenden Geh- und Radweges kein ausreichender Schutz für den Fuß- und Radverkehr. Es besteht daher dringender Bedarf für den Bau eines Geh- und Radweges, um die Verkehrsgefährdung der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu beseitigen.

Eine Planung aus dem Jahr 2008, die die Einrichtung eines hangseitigen Radwegs vorsah, wurde aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Weinbauflächen nicht weiter verfolgt.

Die Eingriffe der ursprünglichen Planung betrafen überwiegend die hangseitigen Flächen mit Weinbergsmauern, Rebflächen und Streuobstwiesen. Durch die neue Planung sind dagegen Flächen im Bereich der Uferböschung der Mosel betroffen.

Da grundsätzlich nicht relevant ist, ob ein Projekt Flächen innerhalb eines NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf ein Gebiet erheblich einwirkt oder einwirken könnte, ist die Verträglichkeit der baulichen Maßnahmen sowie der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen mit den Erhaltungszielen der potenziell betroffenen Schutzgebiete im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu überprüfen.

Aufgrund der Nähe des Bauvorhabens zum FFH-Gebiet 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

1.1 Betroffene Natura 2000-Gebiete

Die folgende Abbildung zeigt die im Umfeld des Vorhabensbereichs liegenden Natura 2000-Gebiete.

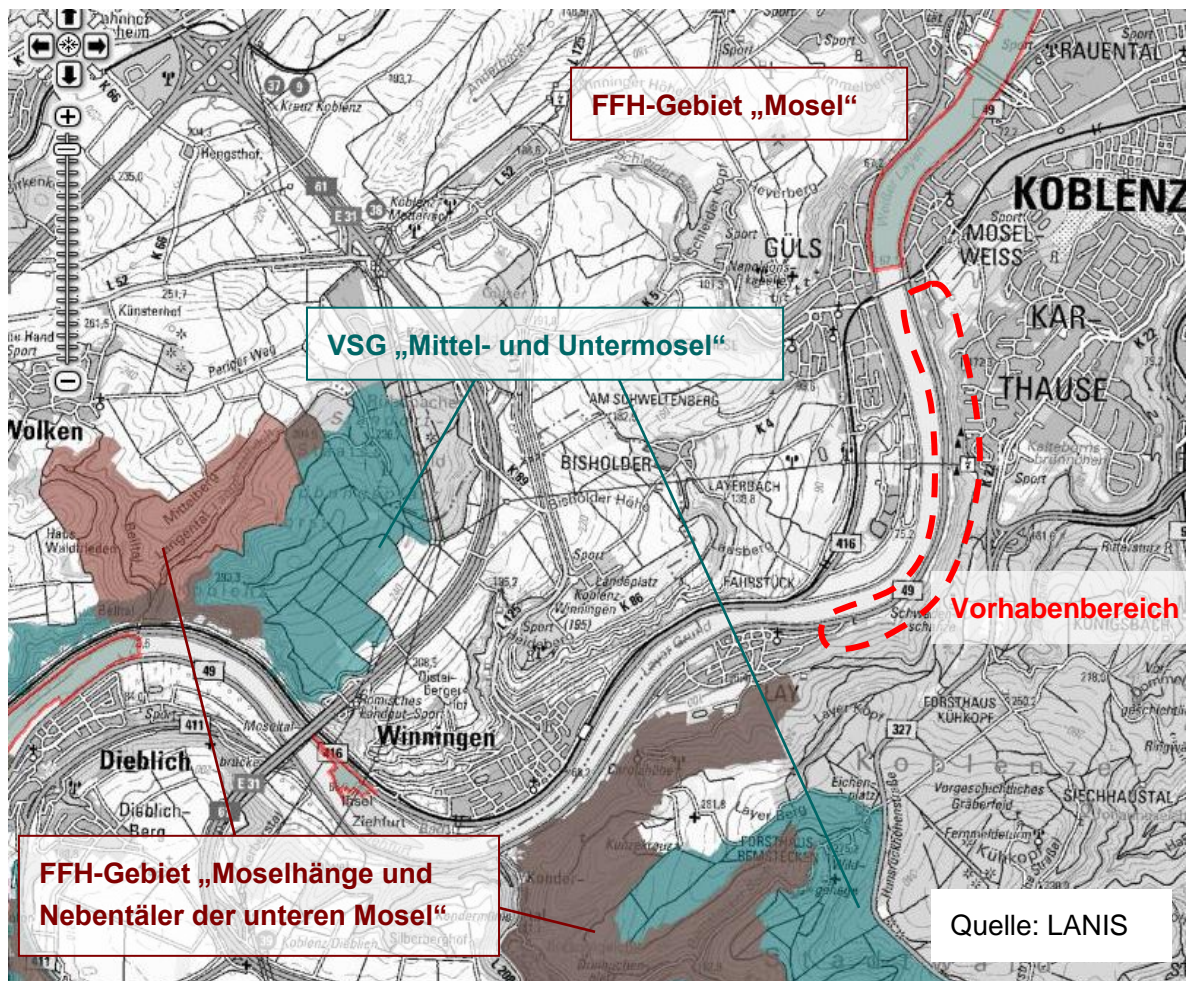


Abbildung 1 Natura 2000-Gebiete im Vorhabensbereich

1.2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

Mit der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bewahrt oder wiederhergestellt werden. Die allgemeinen Verschlechterungs- und Störungsverbote des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sind auf das konkrete Vorhaben und die durch eine Umsetzung zu erwartenden oder nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließenden Auswirkungen anzuwenden. Diese Festlegung gilt ebenso für die gemäß Richtlinie 79/409/EG - Vogelschutzrichtlinie - festgelegten Vogelschutzgebiete, die Teil des ökologischen Netzes NATURA 2000 sind. Es sind sowohl die voraussichtlichen bauzeitlichen als auch die dauerhaften und die betriebsbedingten Wirkungen auf die für das Gebiet relevanten Vogelarten zu prüfen.

Die FFH- bzw. Vogelschutz-Verträglichkeitsvorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Sie hat dabei im Gesamtver-

fahren die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben zu reduzieren. Ergibt die Vorprüfung, dass für das untersuchte Natura 2000-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen infolge des Vorhabens ausgeschlossen werden können, ist keine weitere Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

1.3 Methode

Die Systematik der Bearbeitung basiert auf dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ [6].

2 Beschreibung des FFH-Gebiets 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und seiner Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ umfasst insgesamt 16.273 ha unterschiedlicher Offenland- und Waldbiotop sowie Bäche der Nebentäler der Mosel. Innerhalb der Ausbaustrecke liegt kein Abschnitt des FFH-Gebietes. Der nächstgelegene Abschnitt des FFH-Gebietes liegt etwa 460 m vom südlichen Ende der Ausbaustrecke entfernt oberhalb des Ortsteiles Lay.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich von Klüsserath in der Nähe von Trier bis nach Koblenz. Die Mosel fließt hier in zahlreichen Mäandern mit Prall- und Gleithängen in einem tief eingeschnittenen Engtal. Zwischen Eifel und Hunsrück hat sich der Fluss 150 bis 300 m tief ins Grundgebirge eingeschnitten und die Flussaue geht über eine schmale Niederterrasse in steile felsreiche Hänge über, welche oben in scharfen Kanten gegen die Hauptterrasse brechen. Gegliedert werden die Hänge durch zahlreiche tief eingeschnittene, enge und bewaldete Kerbtäler. Das sommerwarme und wintermilde Klima begünstigt Trockenstandorte, welche von großer faunistischer und floristischer Vielfalt sind. Hier finden sich seltene und gefährdete wärme- und trockenheitsliebende Lebensgemeinschaften. Das FFH-Gebiet bietet ein Biotopmosaik aus Weinbergen und Weinbergsbrachen mit Terrassenmauern, Felsfluren, Geröllhalden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Trockengebüschen und lichten Trockenwäldern. Hier finden Arten wie Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), Segelfalter (*Iphiclides podalirius*), Apollofalter (*Parnassius apollo* ssp. *vinningensis*), Fetthennen-Bläuling (*Scolitantides orion*), Zippammer, Smaragd- und Mauereidechse, Schlingnatter sowie das Rheinische Fingerkraut *Potentilla rhenana* optimale Lebensbedingungen.

Die vielen unterschiedlichen Wald-Lebensräume im FFH-Gebiet bieten Habitate für Fledermäuse, Hirschkäfer und Voegelarten. Im FFH-Gebiet verlaufen 13 Bäche, die in die Mosel münden. Diese naturnahen Fließgewässer der verzweigten Nebentäler der Mosel mit ihren bewaldeten Hängen beherbergen die typischen Lebensgemeinschaften strukturreicher, sauberer Mittelgebirgsbäche mit Groppe, Bachneunauge, Steinkrebs und Eisvogel und sind ein

wichtiger Teil des FFH-Gebietes. Innerhalb der Teilfläche, die dem Eingriffsbereich am nächsten liegt, liegen keine Bäche.

2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gesamtgebiet und im Wirkraum des Vorhabens

Lebensraumtypen des Anhangs I im Gesamtgebiet:

Lt. Anlage 1 zum LNatSchG [12] und [14]

5809-301 Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel	16.274 ha
Eutrophe Stillgewässer	3150
Fließgewässer	3260
Subkontinentale peripanonische Gebüsche	40A0
Trockene Heiden	4030
Buchsbaumgebüsche	5110
Lückige basophile Pionierrasen *)	6110 *)
Trockenrasen, mit Orchideenreichtum	6210 *)
Borstgrasrasen *)	6230 *)
Pfeifengraswiesen	6410
Feuchte Hochstaudenfluren	6430
Flachland-Mähwiesen	6510
Silikat-Schutthalden	8150
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	8220
Pionierrasen auf silikatischen Felsenkuppen	8230
Hainsimsen-Buchenwald	9110
Waldmeister-Buchenwald	9130
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	9160
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	9170
Schlucht- und Hangmischwälder *)	9180 *)
Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald *)	91E0 *)

Arten des Anhangs II im Gesamtgebiet:

Lt. Anlage 1 zum LNatSchG [12] und [14]

Bombina variegata (Gelbbauchunke)
Lucanus cervus (Hirschkäfer)
Cottus gobio (Groppe)
Lampetra planeri (Bachneunauge)

Callimorpha quadripunctaria (Spanische Flagge)*)
Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)
Myotis myotis (Großes Mausohr)
Dicranum viride (Grünes Besenmoos)
Trichomanes speciosum (Prächtiger Hautfarn)
Austropotamobius torrentium (Steinkrebs)

Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum des Vorhabens:

In einer Entfernung von ca. 800 m zum Bauende wurden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung¹ oberhalb von Koblenz-Lay zwei kleinflächige Vorkommen des FFH-Lebensraumtypes 6510 magere Flachland-Mähwiesen erfasst. In unmittelbarer Nähe dazu befindet sich zudem ein großräumiger Waldmeister-Buchenwald (FFH-LRT 9130). Eine Beeinflussung durch das Vorhaben ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Im FFH-Gebiet und im Raum Koblenz hat der Hirschkäfer eine hohe Verteilungsdichte. In Koblenz-Lay ist eine Fundstelle dokumentiert². Eine konkrete Gefährdung durch den geplanten Straßenausbau ist jedoch nicht zu erwarten. Im Eingriffsbereich sind keine Funde dokumentiert. Auch die Spanische Flagge hat im FFH-Gebiet und im Moseltal eine hohe Präsenz und Verteilungsdichte, wurde jedoch im Eingriffsbereich nicht erfasst, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Art im Sinne der FFH- Richtlinie oder des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten ist.

Die Fledermauskundliche Untersuchung [4] hat ergeben, dass für das Große Mausohr potentielle Einzelquartiere im Eingriffsbereich des Vorhabens vorhanden (v.a. Spalten) sind. Die Weinbergsflächen stellen zudem ein untergeordnetes Nahrungshabitat für einzelne Individuen dar.

Wochenstuben, in denen Große Mausohren reproduzieren, konnten nicht nachgewiesen werden.

2.2 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Gebiet

Ziele für das FFH-Gebiet Mosel sind laut Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten [13]:

Die „Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, auch als Lebensraum autochtoner Fischarten und des Steinkrebsses,
- von Laubwäldern,

¹ Kartierung des LWUG (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht)

² <http://www.hirschkaefer-suche.de/die-suche/fundortverteilung/fundortverteilung-2014>

- von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichem Mager- und Pionierrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen.“

2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Die Schutzgebiete, die in Beziehung zum FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler an der unteren Mosel“ stehen, werden hier nur aufgeführt, soweit sie den Vorhabensbereich betreffen:

FFH-Gebiet Mosel:

Das 623 ha große FFH-Gebiet Mosel umfasst naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel mit den verbliebenen charakteristischen Fluss- und Flussauenbiotopen über ihre gesamte Länge in Rheinland-Pfalz, vom Stadtgebiet Trier bis zur Einmündung in den Rhein bei Koblenz.

Die wenigen naturnahen Gewässerabschnitte sind „potenziell Lebensraum seltener und anspruchsvoller Fischarten wie Fluss-, Bach- und Meerneunauge. Auch die Flussmuschel, die empfindlich auf Gewässerverschmutzung reagiert, weist auf Strukturreichtum und geringe Belastung hin. Insbesondere die wenigen Altarme und die Mündungsbereiche der Seitengewässer haben noch eine Laichplatz- und Lebensraumfunktion in dem durch Gewässerausbau stark veränderten Flusssystem.

Im Wirkraum bestehen keine Überschneidungen mit dem hier betrachteten FFH-Gebiet.

VSG Mittel- und Untermose

Das Vogelschutzgebiet hat Teilflächen innerhalb der Landkreise Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz und Rhein-Hunsrück-Kreis. Die nördlichste Teilfläche auf der rechten Moselseite liegt zwischen dem Stadtteil Lay und dem Ort Waldesch und umfasst zusammenhängende Waldbereiche. Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich auf einem Großteil der Fläche mit dem FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“.

LSG Moselgebiet von Schweich bis Koblenz

Die betrachtete Teilfläche des FFH-Gebiets liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Moseltal von Schweich bis Koblenz“. Schutzzweck ist nach § 3 der Schutzgebietsverordnung die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den für das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ausbaustrecke der B 49 mit angebautem Geh- und Radweg hat eine Länge von rd. 2.860 m. Der Regelquerschnitt für die B 49 hat eine Breite von 9,5 m mit 6,50 m Fahrbahnbreite. Die Breite des neuen Geh- und Radweges beträgt 2,50 m. Der Ausbau wird als Vollausbau ausgeführt.

Die Baustrecke beginnt mit Bau-km 0+000 rd. 100 m vor der Eisenbahnbrücke KO-Moselweiß (Grenze der Ortsdurchfahrt). Die Trasse verläuft südwärts in Richtung KO-Lay und endet am Ortseingang KO-Lay in Höhe der Einmündung Legiastraße bei Bau-km 2+860. Der Verlauf der neuen Trasse (B49) entspricht im Wesentlichen dem Verlauf der vorhandenen Trasse.

Der neue Geh- und Radweg entlang der B 49 wird moselseits an die B 49 angebaut. Eine bauliche Trennung der Fahrbahn vom Geh- und Radweg ist mit Bordanlagen bzw. Schutzeinrichtungen im gesamten Planungsabschnitt vorgesehen.

Der Weg wird entlang der Uferböschung auf rd. 545 m Länge auf einem Kragarm und auf rd. 1.100 m Länge durch Randbalken gestützt geführt. Auf den verbleibenden rd. 1.200 m Ausbaulänge sind keine Bauwerke zur Abstützung am Uferbereich erforderlich.

Im Bereich von Bau-km 0+035 – 2+749, d.h. auf rd. 2.600 m Länge müssen die vorhandenen Stützmauern mit Höhe von 0,4m – 2,8m (teilweise Trockenmauern) von Grund auf saniert werden. Die Mauern werden abgebrochen und auf einer Länge von 2.180 m um rd. 0,5 m bis 1,5 m zurück versetzt (Bau-km 0+060 - 2+240). Auf einer Länge von 520 m (Bau-km 2+270 – 2+740) werden die Mauern ohne wesentliche Veränderung der Lage und Höhe saniert, d.h. durch Gabionenwände an gleicher Stelle ersetzt, bzw. teilweise durch Abböschungen ersetzt.

3.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Es werden nur die Wirkfaktoren betrachtet, die Auswirkungen auf Arten- und Lebensräume des FFH-Gebietes Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel haben könnten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Im Zuge des Ausbaus der B49 mit Radweg wird in die Uferböschung der Mosel eingegriffen. Durch die erforderlichen Baugruben zur Herstellung von Kragkonstruktionen und Randbalken müssen Ufergehölze und Hochstauden auf der Uferböschung beseitigt werden. Der überwiegende Teil der aktuell vorhandenen Ufergehölze steht im unteren Drittel der Böschung, die Gehölze können nach Rückschnitt weitgehend erhalten werden.

Die vorhandenen hangseitigen Mauern entlang der B 49 werden abgebrochen und geringfügig um rd. 0,5 m bis 1,5 m zurück versetzt bzw. ohne wesentliche Veränderung der Lage und Höhe saniert, d.h. durch Gabionenwände in gleicher Lage ersetzt.

Es entsteht eine dauerhafte (anlagebedingte) Flächeninanspruchnahme bei den Weinbergen und Weinbergsbrachen im Umfang von insgesamt 4.050 m², sowie bei Streuobstwiesen, Streuobstbrachen und Gebüsch, die an die B 49 angrenzen, im Umfang von insgesamt 1.350 m².

Es handelt sich jeweils nur um einen schmalen Streifen, der überwiegende Teil der Flächen bleibt erhalten.

Diese Maßnahmen haben auf die Bestandteile des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ keinerlei Einfluss.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die sich in der Nähe des Vorhabens befindenden FFH-Lebensraumtypen 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) liegen oberhalb des Koblenzer Ortsteiles Lay. Diese Ortslage bildet eine wirksame Abschirmung gegenüber projektbedingten Einwirkungen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie auszuschließen sind. Im Eingriffsbereich befinden sich zudem keine essentiellen Lebensräume, die in Austauschbeziehung zu den FFH-Lebensräumen stehen könnten. Somit sind auch keine Arten betroffen, die zwischen dem FFH-Gebiet und dem Eingriffsbereich wandern könnten.

Der Hirschkäfer ist generell sowohl im Raum Koblenz, als auch im FFH-Gebiet mit einer hohen Präsenz und Verteilungsdichte vertreten, so dass selbst bei einem Verlust von Einzelexemplaren eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist. Die 2014 erfasste Fundstelle ist zudem so weit vom Eingriffsort entfernt, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Art nicht zu erwarten sind.

Auch die Spanische Flagge ist im Moseltal so weit verbreitet, dass bei einem Verlust von Einzelexemplaren eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist. Es bestehen keine Wechselwirkungen zwischen dem Eingriffsbereich und dem FFH-Gebiet, so dass hier keine Beeinträchtigung der Art anzunehmen ist.

Wie in Kap. 2.1 bereits beschrieben, gibt es im Eingriffsbereich potentielle Einzelquartiere des Großen Mausohrs sowie ein untergeordnetes Nahrungshabitat in den Weinbergflächen. Wochenstuben konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Rodung einzelner Gehölze im Uferbereich und innerhalb der an die Trasse angrenzenden Gehölzbestände wirkt sich nicht auf die Fledermauspopulationen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs aus und steht nicht in Verbindung zu Wald- oder Gehölzbereichen im betrachteten FFH-Gebiet. Potentielle Jagdgebiete der genannten Arten im Wirkraum des Vorhabens bleiben erhalten. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Anhang II-Fledermausarten nicht zu erwarten.

Einflüsse auf Arten der Bäche sind gänzlich auszuschließen, da kein räumlicher Zusammenhang zum Wirkraum besteht. Alle weiteren Arten und Lebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Es wird nicht in Biotope und Lebensraumtypen eingegriffen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit Bestandteilen des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ stehen. Aufgrund der Entfernung sind Einflüsse auf Lebensraumtypen des FFH-Gebietes auszuschließen.

Eine Beeinflussung von Anhang II-Arten, die für das FFH-Gebiet gemeldet sind, durch das Bauvorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Somit gehen von der Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes aus.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Es sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt, die zu einer Summationswirkung mit dem Vorhaben führen könnten.

6 Fazit

Aufgrund der Auswirkungsprognose für Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

7 Literatur und Quellen

Für die Bearbeitung wurden folgende Daten herangezogen:

- Schutzgebietsausweisung für das FFH-Gebiet 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“
- Daten der Naturschutzverwaltung (Landschaftsinformationssystem LANIS)

- Gebietssteckbrief des FFH-Gebietes
- Brutvogelkartierung (2012) innerhalb des Untersuchungsgebietes des Fachbeitrags Naturschutz
- Fledermauskartierung (2012) innerhalb des Untersuchungsgebietes des Fachbeitrags Naturschutz
- Standarddatenbogen

Verwendete Literatur

- [1] Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP:
Steckbrief zum FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“
Abfrage Oktober 2014
- [2] Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP:
Daten der landesweiten Biotopkartierung
Abfrage Oktober 2014
- [3] Planungsbüro Hilgers (2012):
Bestandsaufnahme des Brutvogel-Vorkommens im Untersuchungsgebiet
(Auftraggeber: BjörnSEN Beratende Ingenieure)
- [4] Trasberger, J. (2012):
Bestandsaufnahme des Vorkommens von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet
(Auftraggeber: BjörnSEN Beratende Ingenieure)
- [5] LfUG; FÖA (1992):
Planung Vernetzter Biotopsysteme. Bereich Landkreis Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz. Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz und Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim (Hrsg.). 250 pp., Anhänge, Karten.
- [6] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:
Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
(Leitfaden FFH-VP)
2004
- [7] Bundesamt für Naturschutz
Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch.
55.
Bonn-Bad Godesberg, 1998
- [8] Bundesverwaltungsgericht (AZ 9 A 20.05):
Urteil vom 17.01.2007 zur Westumfahrung Halle
- [9] Bundesverwaltungsgericht (AZ 9 A 28.05):
Urteil des 9. Senats vom 21.06.2006, ("Wachtelkönig-Entscheidung")
zur Ortsumgehung Stralsund.

- [10] Gellermann; Prof. Dr. Martin.
Habitat- und Artenschutz in der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung
In: Natur und Landschaft, 83. Jahrgang - Heft 11
2008
- [11] Stüer, Prof. Dr. Bernhard.
Europäischer Gebiets- und Artenschutz in ruhigeren Gefilden
Abhandlung im Deutschen Verwaltungsblatt (DVBL), Heft 1
2009

EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze

- [12] Landesregierung Rheinland-Pfalz:
Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft
(Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)
Vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)
Geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106)
- [13] Landesregierung Rheinland-Pfalz:
Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungs-
ziele in den Natura2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008
- [14] Landesregierung Rheinland-Pfalz:
Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu §25 des Landesnatur-
schutzgesetzes vom 22. Juni 2010
- [15] Europäische Union
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der
natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert im September 2003)
- [16] Europäische Union
Richtlinie 79/409/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom
2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch
RICHTLINIE 2009/147 vom 30. November 2009
Europäische Union
NATURA 2000 - Gebietsmanagement (2000)
- [17] Europäische Union
Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2000)
- [18] Europäische Union
Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2007)
- [19] Europäische Union
VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den
Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung
des Handels (EG-Artenschutzverordnung)

- [20] Umweltschadengesetz (USchadG)
Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
vom 10.05.2007, zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 31.07.2009
- [21] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) , in Kraft getreten am 1. März 2010
- [22] Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005
(BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl.
I S. 2542) geändert
- [23] Bundeswaldgesetz
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Angelika Halbig

Koblenz, Oktober 2014
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

Dipl.-Ing. U. Krath